



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Empfänger lt.
Verteiler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46c-G8765-2016/6-36

Telefon +49 (89) 9214-3122
Dr. Ernst Andiel

München
04.05.2016

Blauzungen-Koordinierungskreis
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Anlage:

- 1) Restriktionszonen EU (Stand 17.03.16)
- 2) Restriktionszonen FRA (Stand 22.04.16)
- 3) Eingabehilfe Tierhalter
- 4) Eingabehilfe Tierärzte
- 5) Tierhaltererklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 29.02.2016, gleiches Az., und dürfen Sie im Folgenden über die aktuelle Situation sowie über die Durchführung von freiwilligen Impfungen gegen die BT in Bayern informieren:

1. Allgemeine Situation in Europa

Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder BT amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze im Osten heran (*Anlage 1*).

Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan

(http://ec.europa.eu/food/animals/docs/ad_control-measures_bt_restrictedzones-map.jpg).

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239 Ausbrüche gemeldet.

Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran (*Anlage 2*).

Deutschland ist nach wie vor als BT-freie Region anerkannt (*seit 15.02.2012*). Die in Deutschland im Rahmen des verstärkten BTV-Monitorings Ende 2015 durchgeführten Untersuchungen wurden alle mit negativem Ergebnis abgeschlossen. Dabei wurden ca. 1.600 Rinder mit negativem Ergebnis auf BTV 4 und BTV 8 in Bayern untersucht.

2. Durchführung von Impfungen, rechtliche Situation

Derzeit ist die Impfung gegen BT in Deutschland zwar nur nach Ausbruch der BT mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, die am 7. Mai 2016 in Kraft tritt, wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen.

3. Anwendung von Impfstoffen

Derzeit ist weder ein zugelassener Impfstoff gegen BTV-4 noch gegen BTV-8 verfügbar. Nach den uns vorliegenden Mitteilungen einzelner Impfstoffhersteller ist jedoch bis Ende Mai mit der Verfügbarkeit von BTV-Impfstoffen zu rechnen. Bis dahin besteht, um auch den berechtigten Forderungen der Tierhalter hinsichtlich einer vorbeugenden Impfung auch im Hinblick auf den Tierschutz nachkommen zu können, die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bzw. die Möglichkeit einer Chargenfreigabe (= *vorläufige Zulassung*) durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

Die Bayerische Tierseuchenkasse (*BTSK*) gewährt einen Impfzuschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/portal/page/portal/btsk/index.htm>.

4. Anzeige von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

Die Tierhalter sind nach der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung verpflichtet, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zwar jede Impfung mitzuteilen (*Registrierennummer des Betriebes, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, ggf. Ohrmarkennummer auf Anordnung*), das Meldeverfahren ist hingegen nicht näher festgelegt. Insofern kann eine Erfassung der durchgeführten BT-Impfungen in der HIT-Datenbank (*einzelntierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen*) nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. inngemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist jedoch die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern empfehlen wir nachdrücklich, dass die durchgeführten Impfung durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. *Impftierarzt mit Hoftierarztvollmacht*) in der HIT-Datenbank erfasst werden, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der Kreisverwaltungsbehörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (bei innerstaatlichen Verbringungen). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im inngemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, hat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) für Tierhalter bzw. für die von diesen beauftragten Dritten (z. B. *Impftierarzt mit Hoftierarztvollmacht*) die anliegenden Eingabehilfen erstellt (*Anlage 3 und 4*). Die Eingabehilfen können auf der Homepage des LGL abgerufen werden (<http://www.lgl.bayern.de/>).

Um im Fall eines BT-Ausbruchs die Vermarktung von Kälbern unter 12 Wochen aus Restriktionsgebieten innerhalb von Deutschland ohne eine Blutuntersuchung zu ermöglichen, haben das BMEL und die Länder eine Tierhaltererklärung abgestimmt, die das Tier beim Verbringen aus der Restriktionszone begleiten muss. Darin bestätigt der Tierhalter, dass das Kalb von einem gegen BTV geimpften Muttertier stammt und die Biestmilch der betreffenden Mutterkuh erhalten hat (*Anlage 5*).

5. Entschädigung

Für die Gewährung einer Entschädigung ist es erforderlich, dass eine behördliche Tötungsanordnung getroffen worden ist oder, soweit bei Tieren nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die freiwillige Schutzimpfung gegen BT möglich. Soweit jedoch nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend Impfstoff gegen die aktuell auftretenden BTV-Serotypen vorhanden sein sollten, könnte es insbesondere bei mit BT infizierten Schafen zu Tierverlusten kommen, die die Tierhalter nicht zu verantworten hätten. Für infaust an der Seuche erkrankte Tiere kann die Tötung nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet werden, wodurch die Tierhalter Anspruch auf Entschädigung der Tierverluste haben. Auch bei nachweislich an der Seuche verendeten Tieren wird eine Entschädigung gewährt, da eine Tötungsanordnung hätte erlassen werden müssen

Abschließend bitten wir die Teilnehmer des Blauzungen-Koordinierungskreises um Weitergabe der Informationen innerhalb ihrer Verbände.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Deischl
Ministerialrätin